



Impressum

Herausgeber: Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Landrat

Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Pressestelle (Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lkson.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Gedruckte Auflage: 500 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird elektronisch im Internet auf www.kreis-sonneberg.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis beim Verlag bezogen werden.

Kontakt: LINUS WITTICH Medien KG, Telefon: 03677/205031, E-Mail: t.brauer@wittich-langewiesen.de

Darüber hinaus werden im Landratsamt Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Freiexemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblattes während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.

Öffnungszeiten Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg): Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis

Sechste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 19 Sonneberg I und 20 Hildburghausen II/ Sonneberg II für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01. September 2024: Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis 19 Sonneberg I.....	2	Information des Bauverwaltungsamts zur Neufassung der Thüringer Bauordnung 2024.....	5
Sechste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 19 Sonneberg I und 20 Hildburghausen II/ Sonneberg II für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01. September 2024: Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis 20 Hildburghausen II/Sonneberg II.....	3	Amtliche Bekanntmachung 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg.....	7
Ausbildung und Duales Studium 2025.....	4	Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 07.08.2024.....	8
Ehrung erfolgreicher Sportler des Landkreises und der Stadt Sonneberg.....	5	Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 28.08.2024.....	10
Landratsamt Sonneberg an Brückentagen geschlossen.....	5	Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 14.08.2024.....	11
Hinweis der Fahrerlaubnisbehörde.....	5	Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreisausschusses aus nichtöffentlichen Sitzungen gemäß Beschluss - Nummer: 527/43/2024.....	12
		Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 19.08.2024.....	15

**Sechste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 19
Sonneberg I und 20 Hildburghausen II/Sonneberg II für die Wahl
zum 8. Thüringer Landtag am 01. September 2024**

Der Wahlkreisausschuss für den Wahlkreis 19 Sonneberg I hat in der Sitzung am 04. September 2024 das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 19 Sonneberg I festgestellt.

Gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) wird das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 19 Sonneberg I hiermit bekannt gemacht:

Wahlberechtigte	32072
Wähler	23077

Ungültige Wahlkreisstimmen	375
----------------------------	-----

Gültige Wahlkreisstimmen	22702
--------------------------	-------

Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfallen auf

Bewerber (Vor- und Familienname) laut Stimmzettel	Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort	Wahlkreisstimmen
1. Susanna Karawanskij	DIE LINKE	2209
2. Jürgen Treutler	AfD	9680
3. Beate Meißner	CDU	8914
4. Thomas Hofmann	SPD	834
8. Martin Truckenbrodt	ÖDP / Familie ..	307
10. Andreas Eifler	MLPD	122
14. Robert Bauer	FREIE WÄHLER	636

Ungültige Landesstimmen	195
-------------------------	-----

Gültige Landesstimmen	22882
-----------------------	-------

Von den gültigen Landesstimmen entfallen auf

Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei) laut Stimmzettel	Landesstimmen
1. DIE LINKE	2385
2. AfD	9201
3. CDU	5708
4. SPD	793
5. GRÜNE	267
6. FDP	158
7. TIERSCHUTZ hier!	200
8. ÖDP / Familie ..	83
9. PIRATEN	56
10. MLPD	47
11. BÜNDNIS DEUTSCHLAND	103
12. BSW	3470
13. FAMILIE	67
14. FREIE WÄHLER	245
15. WU	99

Der Wahlkreisausschuss stellte fest, dass der Bewerber Jürgen Treutler (Wahlkreisvorschlag Nr. 2) die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und jede an der Wahl beteiligte Partei kann binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter im Thüringer Staatsanzeiger Einspruch über die Gültigkeit der Wahlen einlegen (§§ 50, 51, 52 und 53 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG)).

Der Einspruch ist schriftlich beim

**Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt**

einzureichen und zu begründen; bei gemeinschaftlichen Einsprüchen soll ein Bevollmächtigter benannt werden.

Sonneberg, 05.09.2024

Dr. Andreas Höfner

Sechste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 19 Sonneberg I und 20 Hildburghausen II/Sonneberg II für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01. September 2024

Der Wahlkreisausschuss für den Wahlkreis 20 Hildburghausen II/Sonneberg II hat in der Sitzung am 04. September 2024 das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 20 Hildburghausen II/Sonneberg II festgestellt.

Gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) wird das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 20 Hildburghausen II/Sonneberg II hiermit bekannt gemacht:

Wahlberechtigte	33882
Wähler	25135
Ungültige Wahlkreisstimmen	
	493
Gültige Wahlkreisstimmen	24642

Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfallen auf

Bewerber (Vor- und Familienname) laut Stimmzettel	Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort	Wahlkreisstimmen
1. Linda Stark	DIE LINKE	2724
2. Melanie Berger	AfD	10257
3. Henry Worm	CDU	8402
4. Anja Schönheit	SPD	1228
14. Robin Lützelberger	FREIE WÄHLER	2031

Ungültige Landesstimmen	203
Gültige Landesstimmen	24932

Von den gültigen Landesstimmen entfallen auf

Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei) laut Stimmzettel	Landesstimmen
1. DIE LINKE	2611
2. AfD	9516
3. CDU	5709
4. SPD	851
5. GRÜNE	221
6. FDP	188
7. TIERSCHUTZ hier!	196
8. ÖDP / Familie ..	50
9. PIRATEN	66
10. MLPD	23
11. BÜNDNIS DEUTSCHLAND	94
12. BSW	4288
13. FAMILIE	100
14. FREIE WÄHLER	901
15. WU	118

Der Wahlkreisausschuss stellte fest, dass die Bewerberin Melanie Berger (Wahlkreisvorschlag Nr. 2) die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und jede an der Wahl beteiligte Partei kann binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter im Thüringer Staatsanzeiger Einspruch über die Gültigkeit der Wahlen einlegen (§§ 50, 51, 52 und 53 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG)).

Der Einspruch ist schriftlich beim

**Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt**

einzureichen und zu begründen; bei gemeinschaftlichen Einsprüchen soll ein Bevollmächtigter benannt werden.

Sonneberg, 05.09.2024

Dr. Andreas Höfner

Ausbildung und Duales Studium 2025

Der Landkreis Sonneberg beabsichtigt zum **Ausbildungs- bzw. Studienbeginn 2025**, interessierte, aufgeschlossene und zuverlässige junge Menschen für zukunftsorientierte und anspruchsvolle Berufe in der Kreisverwaltung auszubilden.

Ausbildungen:

- Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)
- Lebensmittelkontrolleur (m/w/d)

Duale Studiengänge:

- Diplom-Verwaltungswirt (FH) (m/w/d)
- Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Arbeit (m/w/d)
- Bachelor of Science (B.Sc.) Verwaltungsinformatik mit dem Schwerpunkt E-Government (m/w/d)
- Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsinformatik mit dem Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (m/w/d)

Informationen rund um die angebotenen Ausbildungen und Dualen Studiengänge sowie die Bewerbung findest Du auf unserer Homepage unter

[www.kreis-sonneberg.de/karriere/
ausbildung-und-studium/](http://www.kreis-sonneberg.de/karriere/ausbildung-und-studium/)

oder über nachfolgenden QR-Code:



Sonneberg, 01.08.2024
Robert Sesselmann
Landrat

Ehrung erfolgreicher Sportler des Landkreises und der Stadt Sonneberg

Der Landkreis Sonneberg möchte in diesem Jahr erstmals gemeinsam mit der Stadt Sonneberg erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler im Rahmen einer Sportgala ehren.

Ich bitte Sie deshalb um eine Zuarbeit als Grundlage für eine Einladung zur Sportgala im Gesellschaftshaus Sonneberg. Es können Sportler und Mannschaften vorgeschlagen werden, die in den Jahren 2023 oder 2024 den Titel eines Thüringenmeisters errungen haben bzw. sich bei Thüringer oder höherklassigen Meisterschaften durch gute Leistungen ausgezeichnet haben. Bei Thüringer Meisterschaften gilt 2. Platz bei mind. 10 oder 3. Platz bei mind. 20 direkten Gegnern.

Weiterhin können Mannschaften (Aktive/Senioren) gemeldet werden, die als „Mannschaft des Jahres“ ausgezeichnet werden. Die jeweilige Mannschaft muss erfolgreich an einem sportlichen Wettbewerb teilgenommen haben, der im Jahr vor der Ehrung abgeschlossen gewesen sein muss.

Außerdem können auch ehrenamtlich tätige Personen (z.B. Trainer, Schiedsrichter etc.), welche auf dem Gebiet des Sports herausragende Verdienste geleistet haben, besonders solche Personen, die mehrere Jahrzehnte lang im Breiten- und Volkssport oder Spitzensport gewirkt ha-

ben gemeldet werden.

Die Meldung muss folgendes beinhalten:

- Name des Sportlers, geboren, persönliche Anschrift, Art der Veranstaltung, Platzierung, Anzahl der Starter/Gegner in der entsprechenden Altersklasse/Disziplin, bei 2.- und 3.-Platzierten bitte die Ergebnisliste mit beifügen.
- Mannschaften, verantwortlicher Trainer, dessen Anschrift, Art der Veranstaltung, Platzierung, Anzahl der direkten Gegner in der Altersklasse und Disziplin

Bis spätestens 30.09.2024 bitte ich um die Zuarbeit an die zuständige Mitarbeiterin Frau Baumann-Straub, Landratsamt Sonneberg, Jugendamt. Bei auftretenden Fragen können Sie sich ebenfalls gerne an sie wenden (Tel.: 03675 - 871 346 oder per Mail ellen.straub@lksn.de).

Ergebnisse nach diesem Termin stattfindenden Veranstaltungen können kurzfristig nachgemeldet werden.

Die ausgewählten Sportler sowie Vertreter der Mannschaften werden persönlich eingeladen.

Robert Sesselmann

Landrat

Landratsamt Sonneberg an Brückentagen geschlossen

Das Landratsamt Sonneberg ist an folgenden Brückentagen geschlossen:

- am 04.10.2024 (Freitag nach dem Tag der Deutschen Einheit)

- am 01.11.2024 (Freitag nach dem Reformationstag)

Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger um Beachtung.

Hinweis der Fahrerlaubnisbehörde

Aus organisatorischen Gründen arbeitet die Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamtes Sonneberg bis auf Weiteres ausschließlich nach vorheriger Terminver-

gabe. Die Terminvereinbarung ist unter den Rufnummern 03675/871-490, -503 und -280 oder per E-Mail an fahrerlaubnisbehoerde@lksn.de möglich.

Information des Bauverwaltungsamts zur Neufassung der Thüringer Bauordnung 2024

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist zum 19.07.2024 die Neufassung der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 298 ff.) in Kraft getreten. In den Medien und der Presse wurde dazu bereits berichtet.

Ziel der Novelle ist, die Bauwirtschaft bei der Bewältigung der enormen Herausforderungen im Bausektor in den kommenden Jahren zu unterstützen. Die Thüringer Bauordnung war zuletzt 2014 umfassend novelliert worden.

Die Neufassung der Thüringer Bauordnung war darüber hinaus notwendig, um europarechtliche Verpflichtungen erfüllen zu können. So mussten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen verfahrensrechtliche Erleichterungen für die Genehmigung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Auch die Regelungen zur Bauvorlageberechtigung mussten für Personen mit Berufsbefähigungen aus anderen Mitgliedsstaaten geöffnet werden, um die Kompromissregelung mit der Europäischen Kommission umzusetzen und somit auch ein drohendes Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden.

Außerdem übernimmt die neue Thüringer Bauordnung die seit der letzten Novellierung beschlossenen Änderungen der Musterbauordnung. Damit greift die Bauordnung entsprechende Forderungen der am Bau Beteiligten und die Verabredung im bundesweiten Bündnis bezahlbarer Wohnraum auf. Mit dieser Änderung ist auch gewährleistet, dass sich Planerinnen und Planer, Bauherrschaft oder Bauunternehmen auf weitgehend gleiche materielle Regelungen in den Ländern verlassen können.

Folgende wesentliche Änderungen der Bauordnung sind vorgenommen worden:

Entbürokratisierung

Digitale Baugenehmigungsverfahren sollen ermöglicht und damit Bauverfahren beschleunigt werden. Bislang standen einem digitalen Antrag rechtliche Hürden entgegen, die mit der vorliegenden Neufassung beseitigt wurden. Schriftform- und Unterschriftserfordernisse wurden bis auf ganz wenige begründete Ausnahmen abgeschafft. Damit ist es künftig rechtssicher möglich, Bauanträge digital zu beantragen.

Energiewende

Darüber hinaus soll die Bauordnung einen Beitrag leisten, Treibhausemissionen zu reduzieren, indem verschiedene Maßnahmen zu Gunsten einer Energiewende umgesetzt werden. Auch dafür wurden die materiellen Anforderungen fortentwickelt. Die Novelle ermöglicht es Hausbesitzerinnen und Hausbesitzern auch nachträglich, Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende zu ergreifen.

So werden die Errichtung von Solaranlagen auf Dächern von Doppel- und Reihenhäusern erleichtert, indem die vorgeschriebenen Abstände zu Brandwänden verringert wurden. Geräuscharme Wärmepumpen können an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Dafür müssen keine Abstandsflächen eingehalten werden.

Auf Bestandsgebäuden können bis zu 40 cm Wärmedämmung aufgebracht werden, was nach bisherigem Recht abstandsflächenrechtlich unzulässig war. Die Errichtung von Solarparks in entsprechenden Bebauungsplangebieten bzw. an Autobahnen oder übergeordneten Schienenwegen wird erleichtert. Anlagen im 200 m Abstand von Autobahnen und übergeordneten Schienenwegen werden genehmigungsfrei gestellt (unter Voraussetzung der gesicherten Erschließung und der Zustimmung der Gemeinde). Der Bau von Windenergieanlagen im Außenbereich wird durch den Wegfall von Abstandsflächen fortan leichter möglich werden. Die Abstände großer Windenergieanlagen zu Wohnsiedlungen bleiben jedoch bestehen.

Mobilitätswende

Kreisfreie Städte, Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte dürfen in Zukunft die Zahl der notwendigen KFZ-Stellplätze sowie der Fahrrad-Abstellplätze selbst per Satzung regeln. Dies soll es ermöglichen, gemeindliche Mobilitätskonzepte zu berücksichtigen und ggf. weniger KFZ-Stellplätze zu fordern. Andererseits müssen künftig auch geeignete Abstellplätze für Fahrräder geschaffen werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht.

Bauen im Bestand

Die neue Bauordnung ermöglicht die Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken fortan im Rahmen der Genehmigungsfreistellung. Nutzbare Wohnflächen können so mit überschaubarem Aufwand geschaffen werden. Diese Regelung soll dazu beitragen, dass zusätzlicher Wohnraum im Gebäudebestand geschaffen, angespannte Wohnungsmärkte entlastet und dabei gleichzeitig Flächenversiegelung durch Neubau am Stadtrand vermieden werden.

Barrierefreiheit

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wurden die Regelungen zur Barrierefreiheit in der Bauordnung erweitert, um u.a. mehr barrierefreien Wohnraum zu schaffen. Die verbesserten Regelungen der Bauordnung betreffen die Erweiterung der barrierefreien Zugänglichkeit in Wohnungen auf den Freisitz und die schwellenlose Zugänglichkeit von Abstellräumen für Mobilitätshilfsmittel. Die baulichen Anforderungen der Barrierefreiheit gelten außerdem künftig auch für Einrichtungen des Erziehungswesens. Auch künftig gilt, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Die Maximalforderung nach grundsätzlicher Barrierefreiheit aller Wohnungen und aller öffentlichen Gebäude ist allerdings weder kurz- noch mittelfristig umsetzbar.

Eine solche Regelung würde insbesondere den Wohnungsbau in Thüringen schwer beeinträchtigen, da barrierefreies Bauen deutlich höhere Kosten verursacht.

Diese können unter den derzeitigen Bedingungen von Staat, Bauwirtschaft sowie Mieterinnen und Mieter nicht getragen werden.

Hier nur beispielhaft einige interessante Neuerungen:

- Erteilte Baugenehmigung kann nach Ablauf der Geltungsdauer nunmehr um 3 Jahre verlängert werden, wenn mit der Bauausführung noch nicht begonnen wurde
- Unterbrechung der Bauausführung eines genehmigten Vorhabens jetzt bis zu 3 Jahre möglich
- Genehmigungsfreistellung für die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken im Innenbereich (§ 34 BauGB); Errichtung und Änderung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB sowie Modernisierung und der Ersatz von bestehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, ausgenommen Sonderbauten und UVP-pflichtige Vorhaben
- Anwendung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens bei allen Gebäuden der Gebäudeklasse 3, ausgenommen Sonderbauten und UVP-pflichtige Vorhaben; Beschränkung auf Wohngebäude ist entfallen
- Anwendung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens bei Antennen einschließlich der Masten zur Telekommunikationsversorgung sowie Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11.12.2018 fallen (vorrangig Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m); diese Anlagen sind keine Sonderbauten mehr
- Keine Notwendigkeit der Einhaltung von Abstandsflächen bei Windenergieanlagen oder Antennen einschließlich Masten, die im Außenbereich errichtet werden sollen, mit einer Breite des Mastes von höchstens 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m, zu anderen Grundstücken im Außenbereich
- Keine Notwendigkeit der Einhaltung von Abstandsflächen bei Wärmepumpen mit einer Höhe bis 2 m und Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 m
- Keine neue Abstandsflächenprüfung bei bestimmten Änderungen, Nutzungsänderungen sowie Ersatz von Gebäuden in gleichen Abmessungen
- Brandwiderfordernis bei aneinander gebauten Gebäuden bzw. Gebäuden im Abstand von weniger als 5 m zueinander auf demselben Grundstück, ausgenommen Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt
- Erweiterung und Ergänzung des Kataloges der verfahrensfreien Vorhaben:
 - o Garagen und Fahrradgaragen bis 50 m² Grundfläche und 3 m mittlere Wandhöhe, außer im Außenbereich
 - o Solaranlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, sofern dieser Regelungen zu Solaranlagen enthält und die Festsetzungen eingehalten werden
 - o Windenergieanlagen bis 10 m Höhe, außer in reinen Wohngebieten sowie Landschaftsschutzgebieten (LSG) und Natura 2000-Gebieten
 - o Diverse Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff
 - o Antennenmasten bis 15 m Höhe bzw. 20 m freistehend im Außenbereich

Zu den verfahrensfreien Vorhaben in § 63 ThürBO (2024) ist Folgendes anzumerken:

Auf die im Katalog des § 63 ThürBO genannten verfahrensfreien Vorhaben soll im Einzelnen hier nicht weiter eingegangen werden, da dies den Rahmen der Information sprengen würde. Es muss aber klargestellt werden, dass die Verfahrensfreistellung in der Auslegung eng zu fassen und kein „genereller Freibrief“ ist. Die Bauwilligen werden vor allem nicht von der Einhaltung der materiellen Vorschriften der ThürBO und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entbunden. Durch die Bauherrschaft sind wie bisher die materiellen Vorschriften, insbesondere der Thüringer Bauordnung aber auch anderer Bauvorschriften (wie z. B. der Thüringer Garagenverordnung, Thüringer Feuerungsverordnung etc.), die Einhaltung der Anforderungen an den bautechnischen Brandschutz (z. B. Rettungswege, Brandschutzabstände zu Grundstücks-grenzen, Feuerwiderstandsdauer von Bauteilen etc.), das öffentliche und private Nachbarrecht sowie Belange der Standsicherheit (z. B. Berücksichtigung der für den jeweiligen Standort anzusetzenden Schneelast) zu beachten und einzuhalten.

Es ist durchaus auch denkbar, dass der Standort eines verfahrensfreien Verfahrens innerhalb einer örtlichen Bauvorschrift (z. B. einer gemeindlichen Gestaltungssatzung), im Überschwemmungsgebiet, in einem naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebiet, in unmittelbarer Gewässernähe, direkt an einer öffentlichen Straße, auf einer Altlastenverdachtsfläche oder in einem ausgewiesenen Denkmalensemble bzw. im Umgebungsschutzbereich eines Kulturdenkmals liegt. Vielleicht soll in Zusammenhang mit einem verfahrensfreien Vorhaben auch ein Gewerbe ausgeübt werden. Dann sind diese Fragen und Belange ausschließlich in Eigenverantwortung der Bauherrschaft mit den jeweils zuständigen Behörden zu klären und möglicherweise nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse

oder Bewilligungen (z. B. Städtebaurecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht, Lebensmittelrecht, Gewerberecht, Abfallrecht, Straßenrecht etc.) rechtzeitig vor Baubeginn / Nutzungsaufnahme einzuholen.

Zum Vollzug des neuen Baurechts gehören jedoch auch ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Bauvorhaben, die nicht in Einklang mit den Vorschriften des öffentlichen Baurechts stehen. Diese reichen je nach Schwere des Verstoßes vom Baustopp über Nutzungsuntersagung bis hin zur Beseitigungsanordnung. Insbesondere durch nachbarliche Hinweise wird die Bauaufsichtsbehörde immer wieder über entsprechende Verstöße in Kenntnis gesetzt und ist somit zur Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der formellen aber auch materiellen Anforderungen des öffentlichen Baurechts angehalten. Ordnungswidrigkeitsverfahren und nachträgliche Baugenehmigungsverfahren, im schlimmsten Fall eine Nutzungsuntersagung oder die Beseitigung einer unrechtmäßig errichteten Anlage sind für die Bauherrschaft meist unangenehme Angelegenheiten, verbunden mit intensiven Kosten. Um solche Verfahren möglichst auszuschließen, wird deshalb darauf hingewiesen, sofern bei Bauherrinnen oder Bauherrn Unsicherheiten oder Zweifel bei der Beurteilung von verfahrensfreien Bauvorhaben nach § 63 ThürBO bestehen, hier rechtzeitig den entsprechenden Kontakt mit der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Sonneberg aufzunehmen, um Konflikte (z. B. mit den Nachbarn oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Belangen) zu vermeiden.

Für Fragen und Auskünfte zu neuen Thüringer Bauordnung 2024 stehen die Mitarbeitenden des Bauverwaltungsamtes im Landratsamt Sonneberg (Tel.: 03675/871-479; E-Mail: bauverwaltung@lksn.de) gerne zur Verfügung.

Patrick Oder
 Amtsleiter
 Bauverwaltungsamt

Amtliche Bekanntmachung

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Sonneberg, hier handelnd nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), macht gemäß § 42 Abs. 3 S. 1 ThürKGG die ausgefertigte 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (beschlossen in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 28.05.2024, Beschlussnummer VV 04/109A/24) amtlich bekannt. Die

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sollen gemäß § 42 Abs. 3 S. 5 ThürKGG in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg hinweisen.

Sonneberg, den 29.08.2024

Im Auftrag

Dr. Höfner

(Dienstsiegel)

9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 31 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), folgende 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

Artikel 1 Änderung

Die Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 05/99 vom 21.05.1999), der Bekanntmachung vom 17.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 04/2003 vom 17.04.2003), zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 16.10.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 10/2020 vom 31.10.2020) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 24 erhält folgenden Wortlaut:

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Das Amtsblatt des WAZ Sonneberg ist eine eigenständige elektronische Ausgabe.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des WAZ Sonneberg erfolgt ausschließlich in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes „**Amtsblatt des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg**“ des WAZ Sonneberg. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite **www.wasserwerke-sonneberg.de** bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten des WAZ Sonneberg kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

(3) Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(4) Die Satzungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.

(5) Anlagen zu den Satzungen aus Karten und anderen zeichnerischen Darstellungen sowie der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen werden abweichend von Absatz 1, wenn gesetzlich nicht eine andere Bekanntmachung bestimmt ist, während der Öffnungszeiten des WAZ Sonneberg zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von 7 Tagen

ausgelegt.

(6) Der Tag der Auslegung und der Beendigung der Auslegung nach Absatz 4 sind auf dem Original der Satzung urkundlich zu vermerken.

(7) Zur Veröffentlichung freigegebene Beschlüsse der Verbandsversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses werden durch Veröffentlichung in der Zeitung „Freies Wort“ bekanntgegeben.

(9) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO) in der jeweiligen Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 26.08.2024

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 07.08.2024

Beschluss - Nr. 11/02/2024

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 07.08.2024

Der Kreistag beschließt:

„Die geänderte Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 07.08.2024 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 12/02/2024

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 19.06.2024

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 19.06.2024 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 13/02/2024

Änderung der Besetzung des Kreisausschusses, der Ausschüsse für Bildung, Kultur und Sport; Rechnungsprüfung sowie Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und ÖPNV

Der Kreistag beschließt:

„Entsprechend dem bindenden Vorschlag der Fraktion AfD wird der Kreisausschuss

mit dem Mitglied
anstelle von
und

Herrn Roland Schlieuwe
Herrn Ulrich Zeiler
Frau Kati Nimz

als Stellvertreterin von
anstelle von
und

als Stellvertreterin von
anstelle von

der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
mit dem Mitglied

anstelle von

und

als Stellvertreter für

anstelle von

der Ausschuss für Rechnungsprüfung
mit

als Stellvertreter für

anstelle von

der Ausschuss für Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und ÖPNV

mit

als Stellvertreter für

anstelle von

neu besetzt.“

Herrn Jürgen Treutler
Herrn Roland Schlieuwe
Frau Judith Götz

Herrn Roland Schlieuwe
Frau Kati Nimz,

Herrn Alexander Escher

Herrn Ulrich Zeiler

Herrn Philipp Heß

Frau Kati Nimz

Herrn Roland Schlieuwe,

Herrn Bernd Wittig

Herrn Andreas Groß

Herrn Ulrich Zeiler,

Herrn Alexander Escher

Herrn Roland Schlieuwe

Herrn Ulrich Zeiler

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 14/02/2024

Bestellung der Mitglieder in den Aufsichtsrat der MEDINOS Immobilien GmbH

Der Kreistag beschließt:

„Nachfolgend genannte Kreistagsmitglieder werden als Mitglieder in den Aufsichtsrat der MEDINOS Immobilien GmbH bestellt:

1. Schliewe, Roland
2. Treutler, Jürgen
3. Bätz, Uta
4. Hähnlein, Steffen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 15/02/2024

Bestellung der Mitglieder in den Aufsichtsrat der OVG mbH Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Nachfolgend genannte Kreistagsmitglieder werden als Mitglieder in den Aufsichtsrat der OVG mbH Sonneberg bestellt:

1. Schliewe, Roland
2. Meusel, Andreas
3. Dr. Voigt, Heiko.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 16/02/2024

Bestellung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der REGIONED-KLINIKEN GmbH

Der Kreistag beschließt:

„Herr Andreas Groß wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der REGIONED-KLINIKEN GmbH bestellt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 17/02/2024

Berufung eines ehrenamtlichen Kreisheimatpflegers

Der Kreistag beschließt:

„Herr Thomas Schwämmlein wird längstens bis zum Ablauf der Legislatur des Kreistages im Jahr 2029 zum ehrenamtlichen kommunalen Kreisheimatpfleger berufen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 18/02/2024

Berufung eines ehrenamtlichen kommunalen Kreiswegewarts für den Landkreis Sonneberg 2024-2029

Der Kreistag beschließt:

„Herr Ralf Kirchner wird längstens bis zum Ende der Legislatur 2024 bis 2029 des Kreistages Sonneberg zum ehrenamtlichen kommunalen Kreiswegewart für den Landkreis Sonneberg berufen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 19/02/2024

Entsendung von Verbandsräten und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST)

Der Kreistag beschließt:

„Nachfolgend genannte Kreistagsmitglieder werden als Verbandsrat bzw. als dessen jeweiliger Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen bestellt:

Verbandsrat Stellvertreter
Steffen Haupt Mark Schwimmer.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 20/02/2024

Entsendung von Verbandsräten und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST)

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschlussvorschlag ‚Nachfolgend genannte Kreistagsmitglieder werden als Verbandsrat bzw. als dessen jeweiliger Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen bestellt:

Verbandsrat Stellvertreter
Uwe Schlammer Isolde Baum.“

wird abgelehnt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 21/02/2024

Entsendung von Verbandsräten und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST)

Der Kreistag beschließt:

„Nachfolgend genannte Kreistagsmitglieder werden als Verbandsrat bzw. als dessen jeweiliger Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen bestellt:

Verbandsrat Stellvertreter
Silke Fischer Daniela Reißmann.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 22/02/2024

Entsendung von Verbandsräten und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST)

Der Kreistag beschließt:

„Nachfolgend genannte Kreistagsmitglieder werden als Verbandsrat bzw. als dessen jeweiliger Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen bestellt:

Verbandsrat Stellvertreter
Jürgen Treutler Roland Schliewe.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 23/02/2024

Entsendung von Verbandsräten und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Rettungsdienstzweckverbandes Südthüringen

Der Kreistag beschließt:

„Nachfolgend genannte Kreistagsmitglieder werden als Verbandsrat bzw. als dessen jeweiliger Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Rettungsdienstzweckverbandes Südthüringen bestellt:

Verbandsrat Stellvertreter
Steffen Hähnlein Peter Oberender.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 41/03/2024

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 28.08.2024

Der Kreistag beschließt:

„Die geänderte Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 28.08.2024 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 42/03/2024

Erteilung von Rederecht

Der Kreistag beschließt:

„Frau Antonia Sturm, Herrn Bernhard Götz und Herrn Dr. Jörg Steinhardt wird Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 43/03/2024

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür., Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates, Ergebnisverwendung

Der Kreistag beschließt:

„Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür. zum 31.12.2023 sowie zur Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 159.628,20 EUR wird zusammen mit dem bestehenden Verlustvortrag aus dem Geschäftsjahr 2022 auf neue Rechnung vorgetragen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 44/03/2024

Fortschreibung des Investitionsplanes für den Straßenpersonennahverkehr (StPNV) im Landkreis Sonneberg 2025 - 2029

Der Kreistag beschließt:

„Die Fortschreibung des Investitionsplanes für den StPNV im Landkreis Sonneberg 2025 - 2029 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 45/03/2024

Erteilung von Rederecht

Der Kreistag beschließt:

„Herrn Siegfried Spindler wird Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 46/03/2024

Erteilung von Rederecht

Der Kreistag beschließt:

„Herrn Michael Krebs wird Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 47/03/2024

Bestellung eines ehrenamtlichen kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Herr Siegfried Spindler wird zum ehrenamtlichen kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Sonneberg bis zum Ablauf der Legislatur des Kreistages 2029 bestellt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 48/03/2024

Erteilung von Rederecht

Der Kreistag beschließt:

„Herrn Udo Bätz wird Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 49/03/2024

Aufhebung des Beschlusses Nr. 09/01/2024 vom 19.06.2024

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistagsbeschluss Nr. 09/01/2024 vom 19.06.2024 wird aufgehoben.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 14.08.2024

Beschluss - Nr. 15/02/2024

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 14.08.2024

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 2. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 14.08.2024 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

„Die Niederschrift - öffentlicher Teil - der 2. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 24.07.2024 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 17/02/2024

Vergabe des Kulturförderpreises 2024 des Landkreises Sonneberg gemäß „Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit und zur Vergabe des Kulturförderpreises des Landkreises Sonneberg“

Der Kreisausschuss beschließt:

Beschluss - Nr. 16/02/2024

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 24.07.2024

Der Kreisausschuss beschließt:

„Der Kulturförderpreis des Landkreises Sonneberg für das Jahr 2024 wird gemäß ‚Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit und zur Vergabe des Kulturförderpreises des Landkreises Sonneberg‘ an die Stadtkapelle Lauscha e.V.

verliehen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreisausschusses aus nichtöffentlichen Sitzungen gemäß Beschluss - Nummer: 527/43/2024

Beschluss des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 15.02.2024

Beschluss - Nummer: 527/43/2024

Bekanntmachung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 12.12.2023

Beschluss - Nr. 514/42/2023

Allgemeine Vorschrift des Landkreises Sonneberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets für das Jahr 2024

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Landrat wird ermächtigt, eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Landkreises Sonneberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr in Form einer Allgemeinverfügung zu erlassen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 515/42/2023

Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Dem Rechtsanwalt und Steuerberater, Herrn Peter Backes (LEGALES), und den Herren Sebastian Babbe sowie Tobias Holdt (PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) wird in der nichtöffentlichen, außerplanmäßigen Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 12.12.2023 Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 516/42/2023

Änderung des Grundsatzbeschlusses zur perspektivischen Ausrichtung des REGIOMED-Verbundes vom 26.10.2023 (Beschluss-Nr. 486/29/2023)

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH folgendem Beschluss zuzustimmen bzw. die Zustimmung wird genehmigt:

„Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beschließen folgende

Die Gesellschafter fassen im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die medizinische Versorgung in der Region und einem fairen Umgang miteinander im Grundsatz den Beschluss, dass jede REGIOMED-Verbund-Gesellschaft mit ausreichenden finanziellen Mitteln so ausgestattet wird, dass die Gesellschaften mindestens 24 Monate eine positive Fortführungsprognose ausweisen können, um das IDW-S6-Verfahren erfolgreich beenden zu können. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter ist damit grundsätzlich nicht beabsichtigt und damit nicht verbunden. Bestehende Sicherheitsabreden zu Gunsten der Finanzierer bleiben unberührt. Vielmehr erfolgt die Ausstattung mit den finanziellen Mitteln gemäß nachfolgender Maßgaben:

Die vollständigen Geschäftsanteile an den medizinischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Betriebs-GmbHs inkl. MVZs) werden wirtschaftlich zum 31.12.2023, spätestens zum 01.01.2024 in einem noch zu definierenden Modus an die jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften in Hildburghausen, Lichtenfels und Sonneberg übertragen. Dinglich erfolgt der Übergang spätestens zum 29.02.2024, um die Kapitalmaßnahmen gemäß beigefügter Tabelle noch umsetzen zu können. Der Krankenhausverband Coburg erwirbt für jeweils 1 Euro von den anderen Gesellschaftern deren sämtliche Geschäftsanteile an der REGIOMED-KLINIKEN GmbH, um dann alle Geschäftsanteile zu halten. Die Klinikum Coburg GmbH ist weiterhin eine 100 %-Tochter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH. Die Gesellschafter stellen wirtschaftlich zum 31.12.2023, spätestens zum 01.01.2024 ihren jeweiligen Krankenhausbetrieb für mindestens 24 Monate in eigener Verantwortung und Finanzierung (Durchfinanzierung) sicher. Für den Krankenhausverband Coburg gilt dies für die Klinikum Coburg GmbH, die mittelbar über die REGIOMED-KLINIKEN GmbH gehalten wird.

Aufgrund der neuen Gesellschaftsstruktur müssen die Vertragsverhältnisse diesem Umstand Rechnung tragen. Alle Gesellschaftsverträge werden eine gemeinnützigkeitsrechtliche Kooperationsklausel erhalten. Die Dienstleistungsverträge müssen in ihrer Leistungsfähigkeit garantiert werden und eine Preisanpassung kann maximal im Rahmen des Verbraucherindex erfolgen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich anfallenden Kosten, wie bisher in den Dienstleistungsverträgen verankert. Eine Preiserhöhung ist durch die REGIOMED Service GmbH 4 Wochen vor der eigentlichen Preiserhöhung mit einer Begründung der Kostensteigerung schriftlich anzukündigen. Die Laufzeit der Dienstleistungsverträge beträgt vier Jahre. Die ausgeschiedenen Gesellschafter haben jeweils die Option, diese Verträge um ein Jahr zu verlängern.

Das Medical Board (REGIOMED-KLINIKEN GmbH) setzt

GRUNDSATZBESCHLÜSSE

die derzeitige, vorhandene und geplante Zentrenstruktur um. Weitere Änderung sind derzeit nicht vorgesehen und können durch das Medical Board lediglich angeregt werden. Es wird eine Abstimmung der Medizinstrategie analog zum jetzigen Verfahren festgelegt. Eine bindende Beschlussfassung und Weisungsbefugnis entfallen.

Die Entflechtung auf der nachfolgend skizzierten wirtschaftlichen Einigung:

Auf der Basis des Eigenkapitals zum 31.12.2022, der im Jahre 2023 durchgeführten Kapitalmaßnahmen sowie unter Abzug des (prognostizierten) Verlustes des Jahres 2023 werden zwei Maßnahmen umgesetzt. Zunächst werden alle wischen den Gesellschaften bestehenden Verluste und Forderungen bis auf einen Sockelbetrag von 5.722.037,63 Euro je Gesellschafter ausgeglichen (daran beteiligt sich die REGIOMED Service GmbH nur, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist). Diese Sockelbeträge stellen weiterhin Verbindlichkeiten der Krankenhausbetriebsgesellschaften dar, die von diesen zu Beginn des Jahres 2024 zahlungswirksam ausgeglichen werden. In einem zweiten Schritt werden dann kurzfristig durch zahlungswirksame Zuschüsse und andere Maßnahmen unter den Gesellschaftern die Eigenkapitalausstattungen auf ein gleiches Niveau gehoben. In der zugrundeliegenden Prognosebetrachtung erhalten die Gesellschafter Hildburghausen, Lichtenfels und Sonneberg so jeweils 6,3 Mio. Euro Eigenkapital. Die Eigenkapitalausstattung in Coburg und REGIOMED-KLINIKEN GmbH zusammen, ist zwischen 2-3 Mio. Euro geringer als Ausgleich für die Vorteile aus der umsatzsteuerlichen Organschaft.

Bei der Liquiditätsbetrachtung wird mit dem Kontostand zum 01.01.2024 begonnen. Die in 2023 noch an die REGIOMED-KLINIKEN GmbH ausgezahlten Kassenkredite werden nach Rückzahlung an die Gesellschafter von diesen an die jeweils örtlichen Krankenhausbetriebsgesellschaften verteilt. Der Kassenkredit aus Coburg wird aufgrund der Größe des Hauses und der Übernahme von 100 % der Anteile der REGIOMED-KLINIKEN GmbH in Summe von 10 auf 40 Mio. Euro erhöht. Die Landkreise Hildburghausen, Lichtenfels und Sonneberg stellen ab dem Jahr 2024 keinen Kassenkredit für die REGIOMED-KLINIKEN GmbH zur Verfügung. Die Gesellschafter können die Ausreichung von Kassenkrediten durch andere Maßnahmen mit gleichem Effekt (liquide Mittel in den vorgenannten Höhen) ersetzen.

Die Gesellschafter erklären sich zur Sicherstellung der Liquidität über den Jahreswechsel hinaus bereit, die Rückzahlung der ausgereichten Kassenkredite bis 29.02.2024 zu stunden.

Da die bisherige Berechnung auf prognostizierten Zahlen auf den 31.12.2023 basiert, sind die in der Tabelle angegebenen Zahlen gegebenenfalls anhand der in den festgestellten Jahresabschlüssen enthaltenen Werten anzupassen und durch Zahlungen auszugleichen.

Die Geschäftsführung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH wird beauftragt, zur Umsetzung der Beschlüsse 1 bis 4 entsprechende Konzepte zu erarbeiten und die notwendigen (Teil-) Schritte (z.B. Anpassung der Gesellschaftsverträge, Entwurf der Verträge zur Geschäftsanteilsübertragung und zur zukünftigen Zusammenarbeit zwischen den ausgegliederten Gesellschaften und dem REGIOMED-Verbund, Überprüfung der Sicherheiten und gegebenenfalls geänderte Zuordnung, Entflechtung Intercompany-Beziehungen und Cashpooling sowie medizin-konzeptionelle Zusammenarbeit) vorzubereiten sowie alle

notwendigen Unterlagen zu erstellen und rechtzeitig der Gesellschafterversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Diese sind von allen Gesellschaftern zu konsentieren. Vorbehalte bestehen insoweit noch, als die Wirtschaftsprüfer von REGIOMED, die Rechtsaufsichten und insbesondere die Finanzämter keine Einwände dagegen haben. Sofern diese Abstimmungen nicht so rechtzeitig erfolgen können, dass die vertragliche Umsetzung noch im Jahre 2023 erfolgen kann, werden die Gesellschafter in jedem Fall den Konsortialvertrag noch in diesem Jahr dahingehend abschließen, dass die Eckpunkte der wirtschaftlichen Einigung festgehalten werden und die Umsetzung dann im Nachgang - unter Berücksichtigung der dann noch vorzunehmenden Änderungen - erfolgt.

Dieser Beschluss tritt erst mit Zustimmung aller Gesellschafter zu ihren gleichlautenden Beschlüssen in Kraft. Die übrigen Gesellschafter sind - sofern nicht alle Gesellschafter bis dahin zugestimmt haben - nur bis zum 31.12.2023 an ihren Beschluss gebunden.

Mit Beschluss der kommunalen Gremien sind die oben genannten Beschlüsse genehmigt.

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 519/42/2023

Satzungsänderung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH folgendem Beschluss zuzustimmen bzw. die Zustimmung wird genehmigt:

„Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der REGIOMED-KLINIKEN GmbH auf der Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückläufen (insbesondere Finanzamt, Regierung und Landesverwaltungsamt) im Satzungsentwurf vorzunehmen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 520/42/2023

Satzungsänderung der Tochter- und Enkelgesellschaften der REGIOMED-KLINIKEN GmbH

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der REGIOMED-KLINIKEN GmbH folgendem Beschluss zuzustimmen bzw. die Zustimmung wird genehmigt:

Die Gesellschafter der REGIOMED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Coburg GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierung und Landesverwaltungsamt) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.

Die Gesellschafter der REGIONED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierung und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.

Die Gesellschafter der REGIONED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierung und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.

Die Gesellschafter der REGIONED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierung und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.

Die Gesellschafter der REGIONED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der REGIONED Service GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierung und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.

Die Gesellschafter der REGIONED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Medical School REGIONED GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierung und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.

Die Gesellschafter der REGIONED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der REGIONED REHA-Klinik Masserberg gemeinnützige GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierung und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.

Die Gesellschafter der REGIONED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinik Neustadt GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierung und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.

Die Gesellschafter der REGIONED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der MVZ Klinik Neustadt GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierung und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.

Die Gesellschafter der REGIONED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der MVZ Klinikum Coburg GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierung und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.

Die Gesellschafter der REGIONED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierung und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.

Die Gesellschafter der REGIONED-KLINIKEN GmbH beschließen hiermit die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Lichtenfels Medizinische Versorgungszentren GmbH auf Grundlage des in der Sitzung vorliegenden Satzungsentwurfes. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Der Geschäftsführer wird beauftragt und ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen aufgrund von Behördenrückmeldungen (insbesondere Finanzamt, Regierung und Landesverwaltungsämtern) in den Satzungsentwürfen vorzunehmen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 521/42/2023

Betrauungsakt für die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Betrauungsakt betraut.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 522/42/2023

Änderung des Gesellschaftsvertrages der MEDINOS Immobilien GmbH

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Landrat wird ermächtigt, als gesetzlicher Vertreter des Landkreises Sonneberg und dieser als alleiniger Gesellschafter der MEDINOS Immobilien GmbH der Änderung des Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 524/42/2023

Beschlussantrag Ausschuss für Gesundheit und Soziales: „Medizinische Versorgung im Landkreis Sonneberg nachhaltig sicherstellen“

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„1. Der Landrat des Landkreises Sonneberg wird beauftragt, bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) die frühzeitige Nachbesetzung von freierwerbenden Allgemeinmediziner - sowie Facharztsitzen im Landkreis Sonneberg fortwährend einzufordern. In dieses Verfahren muss der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sonneberg mit einbezogen werden.

2. Der Landrat des Landkreises Sonneberg wird weiterhin beauftragt, bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) einen Soll-Ist-Stand bzgl. der aktuellen haus- und fachärztlichen Versorgung abzufragen. Die Ergebnisse sind im Ausschuss für Gesundheit und Soziales, ggf. unter Einbezug weiterer Akteure (KVT, Geschäftsführer MEDINOS Kliniken Sonneberg/Neuhaus, Vorstand der KVT im Landkreis Sonneberg etc.) auszuwerten.

3. Der Landrat des Landkreises Sonneberg wird beauftragt, im Thüringer Landkreistag auf die Problematik der schwierigen Medizinerwerbung im ländlichen Raum aufmerksam zu machen und gemeinsam mit den Gebiets-

körperschaften im Freistaat Thüringen Druck auf die Landesregierung bzgl. der Lösung des Problems auszuüben.

4. Der Kreistag des Landkreises Sonneberg fordert den Landrat des Landkreises Sonneberg auf, attraktive Angebote für die Ansiedlung von Medizinern im Landkreis Sonneberg zu entwickeln. In Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden des Landkreises Sonneberg sollen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin sind Anwerberprogramme für angehende Mediziner an den Schulen des Landkreises Sonneberg umgehend zu etablieren.

5. Der Geschäftsführer der MEDINOS Kliniken Sonneberg/Neuhaus wird beauftragt, ein Konzept zur Erhaltung der Fachrichtung Frauenheilkunde des Krankenhauses Sonneberg in Abstimmung mit den zuständigen und betroffenen Behörden und Einrichtungen zu erarbeiten.

6. Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales des Kreistages Sonneberg des Kreistages Sonneberg ist fortlaufend, der Kreistag des Landkreises Sonneberg vierteljährig über einen aktuellen Stand zu informieren.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 525/42/2023

Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages

Der Kreisausschuss beschließt:

„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 18.12.2023 wird hergestellt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 19.08.2024

Beschluss - Nr. 170/30/2024

Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 19.08.2024

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.08.2024 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 171/30/2024

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 29.04.2024

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 29.04.2024 wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 172/30/2024

Beschlussfassung zur Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII des Landkreises Sonneberg - Teilplanung Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2024/2025

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Jugendhilfeplan des Landkreises Sonneberg - ‚Teilfachplan Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2024/2025‘ wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 173/30/2024

Personelle Umsetzung der Fachberatung Kindertagesbetreuung im Landkreis Sonneberg für das Kindergartenjahr 2024/2025

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ‚Personelle Umsetzung der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Sonneberg‘ 2024/2025 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Deine berufliche Zukunft im öffentlichen Dienst beim Landkreis Sonneberg



Du bist motiviert, hast Spaß am Umgang mit Menschen und Herz für Deine Heimatregion?

Dann bewirb Dich **bis zum 04.11.2024** für eine Ausbildung oder für ein Studium bei unserer Kreisverwaltung!

Wir bieten Dir:

- ✔ vielfältige und verantwortungsvolle Aufgaben für unseren Heimatlandkreis
- ✔ beste Übernahmechancen in ein sicheres Arbeits- bzw. Beamtenverhältnis im Staatsdienst
- ✔ attraktive Ausbildungsvergütung, Jahressonderzahlung und betriebliche Altersvorsorge für Auszubildende und Studierende
- ✔ attraktive Anwärterbezüge für Beamtenanwärter
- ✔ flexible Arbeitszeiten und 30 Urlaubstage
- ✔ Freistellung vor den Abschlussprüfungen und Abschlussprämie (letzteres gilt nur für Auszubildende)
- ✔ kompetente Ausbildungsbeauftragte in allen Amtsbereichen
- ✔ Einführungsphase für einen gelingenden Ausbildungsstart
- ✔ Büromaterialien für die Ausbildung

Unsere Ausbildungsberufe:

- ✔ Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)
- ✔ Lebensmittelkontrolleur (m/w/d)

Unsere dualen Studiengänge:

- ✔ Dipl.-Verwaltungswirt (m/w/d) als Beamtenanwärter für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst
- ✔ Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Arbeit (m/w/d)
- ✔ Bachelor of Science (B.Sc.)
Verwaltungsinformatik / E-Government (m/w/d)
- ✔ Bachelor of Science (B.Sc.)
Wirtschaftsinformatik / Verwaltungsinformatik (m/w/d)



Informationen rund um die angebotenen Ausbildungsberufe und Dualen Studiengänge sowie die Bewerbung findest Du auf unserer Homepage unter www.kreis-sonneberg.de/karriere/ausbildung-und-studium/ oder über den QR-Code. Gerne kannst Du die unterschiedlichen Berufe bereits während eines Praktikums bei uns kennenlernen!

